Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Bornfeld“ der Ortsgemeinde Vollmersbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vollmersbach hat beschlossen, den gültigen Bebauungsplan „Bornfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch zu ändern und die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke Gemarkung Vollmersbach, Flur 10, Flurstück 26/7 (Flurstraße 7) und Flurstück 31/9 (Flurstraße 1) aus dem Geltungsbereich heraus zu nehmen. Dadurch wird der Geltungsbereich entsprechend geändert.

Bereits in den 60er Jahren wurde von der Ortsgemeinde der Bebauungsplan „Bornfeld“ aufgestellt (rechtswirksam seit 26.02.1963), um im Bereich der heutigen Gemeindestraßen „Bornfeldstraße“ und „Gartenstraße“ ein Neubaugebiet zu realisieren.
Da zum damaligen Zeitpunkt keine Grundstücksteilflächen, sondern nur komplette Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen wurden, wurden auch die bereits damals bebauten und an die Gemeindestraße „Flurstraße“ angrenzenden Grundstücke, Flurstraße 1 und Flurstraße 7, ganz mit in den Bebauungsplan aufgenommen, obwohl diese Grundstücke nur teilweise (mit ihrem hinteren Bereich) im Zusammenhang mit der Realisierung des Neubaugebietes standen. Inzwischen sind die beiden damaligen Flurstücke neu vermessen und zum einen Teil dem Neubaugebiet, zum zweiten Teil der Gemeindestraße „Flurstraße“ und somit der Altortslage zu zurechnen.

Dies möchte die Ortsgemeinde heute planungsrechtlich so regeln und die Grundstücke, die der „Flurstraße“ zu zurechnen sind, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausnehmen, damit diese, wie die übrige Altortslage, zum unbeplanten Innenbereich im Sinne von § 34 Baugesetzbuch gehören.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzeption wird in ihrem Charakter nicht angetastet. Es handelt sich um kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt; auch ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet von der Bebauungsplanänderung betroffen.

Die Ortsgemeinde Vollmersbach weist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hin, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Vollmersbach, den 18.03.2014
Ortsgemeinde Vollmersbach

.....
(Hans Dieter Petsch)
Ortsbürgermeister

(DS)